



Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

An die Sozialdezernentinnen und -dezernenten
sowie die Beigeordneten für Soziales in den Landkreisen
und kreisfreien Städten

per E-Mail versandt

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Herr Greve
Gesch.-Z.: Dez. 43
Gesch.-Z. bitte bei Rückantwort angeben!
Hausruf: (0355) 2893-539
Fax: (0355) 2893-507
E-Mail: rene.greve@lasv.brandenburg.de
Internet: www.lasv.brandenburg.de

Bus 13, Haltestelle Lipezker Str./Schwarzheider Str.

nachrichtlich:

Amtsleiterinnen/Amtsleiter Soziales im Land Brandenburg


Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Frau Gordes
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Landkreistag Brandenburg
Frau Schlüter
Jägerstraße 25
14482 Potsdam

Serviceeinheit Landkreis Spree-Neiße, Herr Müller

MASF, Ref. 25, Herr Becke

Cottbus, 18.12.2013

Rundschreiben Nr. 8/2013 des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 14 Absatz 1 Satz 2 AG-SGB XII	
Thema:	Kostennachweisformulare 2014 Ausfüllhinweise ab 2014, Version 1.1, Stand 17.12.2013
Ansprechpartner:	
Frau Berger	 (0355) 2893-428
Dieses Rundschreiben hebt auf: Nr. 35/2011 vom 22.12.2011	

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersende ich Ihnen zum Zweck des Nachweises der Ihnen ab 01.01.2014 entstehenden Aufwendungen nach § 97 Absatz 3 SGB XII die gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 AG-SGB XII verbindlich zu verwendenden **Kostennachweisformulare stationär, teilstationär** und die aus mehreren Excel-Blättern bestehende Arbeitsmappe **ambulant** zur weiteren Verwendung. Mit diesen Formularen sind die Ihnen entstandenen maßgeblichen Aufwendungen ab dem Jahr 2014 gemäß § 10 Absatz 2 AG-SGB XII nachzuweisen.

Die Notwendigkeit der Anpassung der Kostennachweisformulare ergibt sich vorwiegend durch die Änderung des § 46a SGB XII zum 01.01.2013 und durch die darin geregelte, vollständige Erstattung der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund ab dem Jahr 2014. Damit gehört der auf den stationären Bereich entfallende Teil dieser Kosten ab dem 01.01.2014 nicht mehr zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 2 AG-SGB XII.

Weiterhin erhalten Sie die als Anlage beigefügten **Ausfüllhinweise, Version 1.1**, Stand 16.12.2013, die ab 01.01.2014 gelten. Diese Ausfüllhinweise wurden anhand der Erfahrungen aus dem Kostenerstattungsverfahren für 2012 nochmals kritisch geprüft und enthalten ergänzende Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen der Kostennachweisformulare. Alle nicht geänderten Passagen behalten ihre Gültigkeit.

Im Vergleich zu der mit Rundschreiben Nr. 35/2011 vom 22.12.2011 übermittelten Fassung der Kostennachweisformulare ergeben sich folgende Veränderungen, die beim Ausfüllen ab 01.01.2014 zu beachten sind:

1. Kostennachweis stationäre Einrichtungen:

- Umbenennung der Ausgabenspalte „nachrichtlich Grundsicherung nach Kapitel IV SGB XII“ in „Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 42 Nr. 3 i.V.m. § 34 Abs. 2, 5 und 6 SGB XII“
- Ergänzung der Einnahmespalte „Geldleistungen für Grundsicherung nach Kapitel IV SGB XII“
- Wegfall der Auswahlmöglichkeit der Leistungsart „Blindenhilfe“
- Vervollständigung der Liste der Leistungstypen um den LT 17a „Wohnen für Erwachsene Menschen mit Suchtkrankheiten ohne Gestaltung des Tages“ und um den LT 21 „Wohnen für erwachsene Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in einer stationären Einrichtung“

2. Kostennachweis teilstationäre Einrichtungen:

- Wegfall der Fallzahlspalte „Härtefall“

3. Kostennachweis ambulante Leistungen:

- Aufteilung des bisherigen Blattes 1 den unterschiedlichen Leistungsarten entsprechend in die Blätter 1a) bis 1d)
- Im Blatt 1a) für die ambulante Eingliederungshilfe Ergänzung der Ausgabenspalte „davon Hortbetreuung in Regelschulen“ als Davon-Position der Spalte „amb. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sonstige Hilfen“
- Im Blatt 1c) „Blindenhilfe“ Unterteilung der bisherigen Spalte „Blindenhilfe innerhalb/außerhalb von Einrichtungen nach § 72 SGB XII“ in die Spalten „Blindenhilfe innerhalb von Einrichtungen nach § 72 SGB XII (Selbstzahler)“ und „Blindenhilfe außerhalb von Einrichtungen nach § 72 SGB XII“
- Im Blatt 2 für die ambulante Hilfe zur Pflege differenzierte Erfassung der Leistungsberechtigten nach den Pflegestufen „0/K“, „G“, „I“, „II“ und „III“
- Die Arbeitsmappe enthält das Blatt 3 zur Erfassung der gewährten Leistungen in Form des Persönlichen Budgets künftig als Blatt 3a) und 3b) zweimal.
- Aufnahme der Spalte „dv. Einnahmen aus Vorjahren“ im Blatt 5 zur Abrechnung der sozialhilfeergänzenden und -ersetzenden Leistungen

Die Arbeitsmappe **ambulant** ist vollständig, künftig bestehend aus den 9 Arbeitsblättern abzugeben.

Die vollständig ausgefüllten Kostennachweisformulare können im *.xls-Format oder im *.xlsx-Format auf einem Datenspeicher (CD-ROM) durch die jeweiligen örtlichen Träger der Sozialhilfe an das LASV geschickt werden. Alternativ dazu können die Daten über die Seite <https://kesoz.brandenburg.de> elektronisch übermittelt werden. Dabei erfolgt nach einer Vorprüfung die Umwandlung der Daten in das *.xml-Format sowie die anschließende Protokollierung der Lieferung.

Die Richtigkeit der Angaben ist wie bisher in einem Anschreiben mit Unterschrift zu bestätigen. Dadurch entfällt die Unterschriftsleistung auf jedem einzelnen Formular.

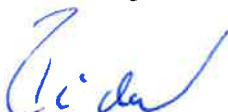
Halbjahresnachweis ab 2014

Für das 1. Halbjahr 2014 sind – analog zu den Vorjahren - lediglich Fallzahlen zu melden. Hierfür sind dieselben Formulare wie für den Jahresnachweis 2014 zu verwenden. Sofern im Halbjahresnachweis bereits Angaben zu Ausgaben bzw. Einnahmen enthalten sind, ist dies unschädlich.

Im Übrigen verweise ich auf die Inhalte der Ausfüllhinweise und bitte um vollumfängliche Beachtung derselben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Reidow', is written over the typed name.

Reidow
Abteilungsdirektorin

Anlagen